amtliche Bekanntmachung 1

- Amtliche Bekanntmachung -

Amtsgericht Darmstadt

Aktenzeichen: 61 K 43/25

Datum: 15.09.2026

Beschluss

Folgender Grundbesitz,

eingetragen im WE-Grundbuch von Ober-Modau Blatt 773

lfd. Nr. 1: ½ Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Ober-Modau Flur 1 Flurstück 3/2
Gebäude- und Freifläche
An der Modau 18, 18 A - 485 qm –

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohn- und Nebenräumen. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 772 bis 773). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte wird auf die Bewilligung vom 31.05.2006 (UR-Nr. 239/2006 Notar Ernst Lösch, Darmstadt) Bezug genommen.

Laut Gutachten zum Stichtag 11.02.2026:
Doppelhaushälfte als Eigentumswohnung mit 4 Zimmern und ca. 114 m² Wohnfläche, Baujahr 2006;

soll am

Mittwoch, 24. März 2027, 9:30 Uhr, Sitzungssaal B.005, EG im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Darmstadt, Mathildenplatz 12, 64283 Darmstadt,

zur Aufhebung der Gemeinschaft zwangsversteigert werden.

Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 15.09.2025.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der/die Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers/der Gläubiger und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der/Die Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Der Wert des ½- Miteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

420.000,00 €.

Der Wert des Zubehörs (SAT-Antenne und Küche) ist festgesetzt worden auf 3.800,00 €.

Der Gesamtverkehrswert incl. Zubehör wird festgesetzt auf 423.800,00 €.

<u>Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:</u>

Gerichtskasse Frankfurt:
Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE 73 5005 0000 0001 0060 30
BIC: HELADEFFXXX

unter *<u>ausschließlicher</u>* Angabe folgenden Kassenzeichens:

105841601039